

§ 8a Abs. 4 SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

In die Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In diese Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Gemeinsame Festlegung zum Schutz des Kindes

zwischen den Personensorgeberechtigten:

und der Einrichtung:

vertreten durch die beauftragte Fachkraft:

betreffs der Entwicklung von:

Name, Vorname

Geburtsdatum:

Name, Vorname

Geburtsdatum:

Am heutigen Tag _____ (Datum) wurden bezüglich des oben genannten Kindes/ der oben genannten Kindern folgende Anhaltspunkte einer Gefährdung besprochen:

Alles, was in der Einrichtung als gefährdend aufgefallen ist bzw. durch Dritte gemeldet und ggf. in der Beratung als gefährdend bewertet wurde.

Zur Abwendung der Gefährdung wird folgende Vereinbarung getroffen:

Ich/ Wir

verpflichte mich/ verpflichten uns, innerhalb
eines Tages

Einer Woche

Zwei Wochen

Eines Monats

Ziele mit Zeitfenster versehen – was ist innerhalb eines Tages (z.B. Frühstück mitgeben), einer/ zwei Wochen (Antrag auf Mittagessenübernahme stellen), max. eines Monats umsetzbar?

Eine Auswertung der Verpflichtung erfolgt am _____ um _____ Uhr
durch _____

Festzulegen ist, wer, wann, wo überprüft und wie eine Einhaltung bzw. Nichteinhalt festzustellen sein soll.
Bei der Überprüfbarkeit an evtl. notwendige Schweigepflichtsentbindung gegenüber Dritten denken.

Wird die Verpflichtung nicht eingehalten, bzw. lässt sich die Familie nicht auf diese
Festlegungen ein, hat das folgende Konsequenzen:

z.B. Information an das Jugendamt

Unterschrift beauftragte Fachkraft der Einrichtung

Unterschrift weitere Anwesende

Unterschrift Einrichtungsleitung

Unterschrift Personensorgeberechtigte